

Im

Rekursverfahren

der

Geneve-Servette Hockey Club SA, Case postale 153, 1211 Geneve 24
und

Jamie Heward, c/o Geneve-Servette Hockey Club SA

v.d. RA F. Szolansky, Bratschi Emch & Partner, Bahnhofstrasse 6, 8001 Zürich

Rekurrenten

SEHV, Einzelrichter der Nationalliga, Vorstadt 32, Postfach 4711, 6304 Zug

Rekursgegner

und

Lausanne Hockey Club SA, Case postale 171, 1000 Lausanne 16

Anzeiger

betreffend Entscheid ERNL im ordentlichen Verfahren Nr. 02-03/023/7 i.S. Spielsperren J. Heward (2. Rekurs vom 19. November 2002)

hat die Rekurskammer

in folgender Zusammensetzung:

- **Marcel Aebi**, Rechtsanwalt, Hetex Areal, Lenzburgerstr. 2, 5702 Niederlenz (Vorsitz)
- **Jean-Yves Hauser**, Rechtsanwalt, Av. de Tivoli 3, 1701 Fribourg (Mitglied)
- **Beat G. Koenig**, Rechtsanwalt, Utoquai 37, 8024 Zürich (Mitglied)

gestützt auf folgenden Sachverhalt:

1. Im Spiel vom 26. Oktober 2002 HC Lausanne gegen HC Geneve-Servette erlitt der Spieler Trevor Meier des HC Lausanne in der 19. Minute eine Schulterluxation und musste das Eis verlassen. Die Verletzung ereignete sich mit grosser Wahrscheinlichkeit als Folge eines Sturzes, der wiederum durch einen von hinten ausgeführten Cross-Check des Spielers Jamie Heward ausgelöst wurde. Die fehlbare Handlung wurde vom Schiedsrichter nicht geahndet.
2. Mit Eingabe vom 28. Oktober 2002 reichte die Lausanne Hockey Club SA beim Einzelrichter der Nationalliga den Antrag auf Einleitung eines ordentlichen Verfahrens gegen Jamie Heward ein.
3. Mit Verfügung vom 29. Oktober 2002 eröffnete der Einzelrichter gegen Jamie Heward das ordentliche Verfahren.
4. Mit Korrespondenzen vom 31. Oktober bis zum 8. November 2002 ergehen die Stellungnahmen der Parteien.

Die Lausanne Hockey Club SA reicht ein Arztzeugnis von Dr. Jacques Vallotton ein, das eine "luxation intérieure de l'épaule droite" bescheinigt.

Die Geneve-Servette Hockey Club SA macht im wesentlichen geltend, bei der Attacke Heward handle es sich um einen "normalen" Cross-Check ohne jede Verletzungsabsicht des fehlbaren Spielers. Der Cross-Check hätte gegebenenfalls mit einer 2-Minuten-Strafe geahndet werden müssen. Im weiteren wird dargelegt, die Verletzung von Trevor Meier sei (auch) auf eine konstitutionelle Prädisposition zurückzuführen, da Trevor Meier aufgrund der lädierten Schulter bereits in der Saison 2001/2002 mehr als 8 Spiele gefehlt habe. Das vorliegende Arztzeugnis sei auch zu allgemein gehalten; es gebe keine Einzelheiten bekannt über die Art und die Schwere der Verletzung und sei daher nicht geeignet, eine Verletzung nachzuweisen.

5. Mit Entscheid vom 13. November 2002 verfügte der Einzelrichter 4 Spielsperren sowie eine Busse von Fr. 1'000.— zulasten von Jamie Heward und verfallte den Spieler bzw. die Geneve-Servette Hockey Club SA zur Kostentragung in Höhe von Fr. 1'150.—. Der Einzelrichter begründete seinen Entscheid im wesentlichen damit, dass:

- der Cross-Check kausal für die anschliessende Verletzung war.
 - als unmotivierte, geradezu hinterhältig zu bezeichnende Aktion zu qualifizieren ist.
 - als Attacke von hinten erfahrungsgemäss zu den gefährlichen Attacken gehört, die regelmässig Verletzungen verursachen.
 - Trevor Meier in der Saison 2001/2002 nicht aufgrund einer Schulterverletzung, sondern aufgrund eines Handgelenkbruchs während längerer Zeit pausieren musste.
 - der Kanadier Jamie Heward über eine Erfahrung von 239 NHL-Partien verfügt und auch in der NHL mit harten Sanktionen hätte rechnen müssen.
 - die Sanktion in vergleichbaren Fällen sich üblicherweise zwischen 2 und 5 Spielsperren bewege und in Würdigung aller Strafzumessungsgründe eine Sperre von 4 Meisterschaftsspielen zuzüglich einer Busse von Fr. 1'000.— angemessen erscheine.
6. Gegen diesen Entscheid erhob die Geneve-Servette Hockey Club SA im eigenen Namen und im Namen des betroffenen Spielers Jamie Heward mit Eingabe vom 15. November 2002 Rekurs an die Rekurskammer. Dieser Rekurs wurde in englischer Sprache verfasst.
7. Mit Einleitungsverfügung vom 16. November 2002 wurde die Geneve-Servette Hockey Club SA darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Rechtspflegereglement in Art. 10 und Statuten Artikel 9 auf einen englischsprachigen Rekurs von Amtes wegen nicht eingetreten werden kann.
8. Mit Eingabe in französischer Sprache vom 18. November 2002 erhob die Geneve-Servette Hockey Club SA erneut Rekurs. Sie begründete den Rekurs wie folgt:
- Nicht der Cross-Check, sondern der Fall aufs Eis habe die Verletzung von Trevor Meier bewirkt.
 - Es bedürfe eines detaillierten Arztberichts eines unabhängigen Arztes, um die tatsächliche Verletzung von Trevor Meier zweifelsfrei festzustellen.
 - Der Schiedsrichter Bertolotti habe aufgrund der Nähe der Spieler zum Puck die Aktion mitverfolgen müssen.
 - Trevor Meier sei nach den Ausführungen des vorinstanzlichen Entscheids kopfüber auf das Eis gefallen, was wiederum einen Eiskontakt der Schulter ausschliesse. Auch aus dem Video sei ersichtlich, dass die Schulter von Trevor Meier das Eis nicht berühre, weshalb erstellt sei, dass die Verletzung weder eine Folge des Cross-Checks noch eine Folge des anschliessenden Aufpralls auf dem Eis sei.

- Trevor Meier habe seinem Mitspieler Misko Antisin in der Clinic de la Colline in Lausanne mitgeteilt, es habe sich nicht um einen harten Schlag oder etwas Ähnliches gehandelt; er sei als Folge davon einfach unglücklich gefallen ("ce n'était pas un coup violent ou quelque chose de ce genre c'est juste que – ça m'a fait tout drôle" bzw. etwas anderes in Englisch "it wasn't that it was a hard hit or something ... it is just that I fell kind of funny on it").
 - Es sei demgemäss nicht der Cross-Check oder der anschliessende Fall, sondern die unglücklichen Umstände, die bei diesem Fall für die Verletzung von Trevor Meier verantwortlich seien.
 - Die Erwähnung der Staatsangehörigkeit von Jamie Heward, seine Spielerfahrung in der NHL und die von der Vorinstanz vorgetragenen Mutmassungen über die Strafenzumessung der NHL seien diskriminierend, unzutreffend und dürften auf die Beurteilung des vorliegenden Falles keinen Einfluss haben.
 - Die Aktion von Heward gegen Meier sei im Slotbereich erfolgt, wo körperintensive Kontakte üblich seien, dies insbesondere nach Abschluss einer Situation 3 gegen 5.
9. Als Beweismittel reichte die Geneve-Servette Hockey Club SA eine Bestätigung der NHL-Players Association vom 15. November 2002 ein, wonach Jamie Heward in seinen 239 NHL-Regular-Seasons-Games lediglich 116 Strafminuten und keine zusätzlichen Disziplinarstrafen verbüssen musste. Die NHL-Players-Association weist daraufhin, dass Jamie Heward jederzeit eine korrekte Haltung auf und neben dem Eis bewiesen habe.
10. Mit Einleitungsverfügung des Präsidenten der Rekurskammer vom 19. November 2002 wurde die Zusammensetzung der Rekurskammer bekanntgegeben. Den Parteien wurde Frist für Vernehmlassungen bis zum 22. November 2002 angesetzt und die beantragte aufschiebende Wirkung unter Hinweis auf die Entscheidung am 22. November 2002 abgewiesen.
11. Mit Eingabe vom 20. November 2002 beantragten die Rekurrenten über den neu bestellten Vertreter F. Szolansky, Rechtsanwalt, Zürich, dem Rekurs sei wiedererwägungsweise die aufschiebende Wirkung zu erteilen und es seien als ergänzende Beweismittel Jamie Heward als Partei und Trevor Meier als Zeuge zu befragen.
12. Mit Eingabe vom 21. November 2002 teilt der Vertreter RA F. Szolansky mit, Trevor Meier habe gemäss Zeitungsbericht das Training mittlerweile wieder aufgenommen und solle am kommenden Wochenende wieder eingesetzt werden.

in Erwägung:

1. Die Geneve-Servette Hockey Club SA und Jamie Heward sind als Adressaten des vorinstanzlichen Entscheides zum Rekurs legitimiert.
2. Der vorinstanzliche Entscheid ging den Rekurrenten am 13. November 2002 per Telefax zu. Der mit Eingabe vom 18. November 2002 erhobene Rekurs (in französischer Sprache) ist innert der 5-tägigen Frist gemäss Art. 8 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 RPR eingereicht worden.
3. Mit Einzahlung vom 18. November 2002 hat der Rekurrent die reglementarische Kautions von Fr. 350.— geleistet.
4. Der vorinstanzliche Entscheid kann mit Rekurs an die Rekurskammer des SEHV angefochten werden (Art. 38 ff. RPR).
5. Auf den Rekurs in französischer Sprache vom 18. November 2002 ist demgemäss einzutreten.
6. Einleitend ist festzuhalten, dass die Ausführungen des Einzelrichters zur Nationalität von Jamie Heward und seiner Spielerfahrung in der NHL vielleicht etwas unglücklich formuliert sind. Es ist keineswegs die Auffassung von Rechtspflegeorganen des SEHV, dass Spieler aufgrund ihrer Nationalität oder ihrer Spielerfahrung in der NHL anders behandelt werden, als Schweizer Spieler, die "nur" in einer schweizerischen Liga gespielt haben. Es ist auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, Vergleiche zwischen der Strafenpraxis in der NHL und der Nationalliga zu ziehen. Der Spieler Jamie Heward ist unabhängig von der Praxis in der NHL nach den geltenden Normen und der von Rechtssprechung entwickelten Praxis in der Schweiz zu beurteilen. Wenn die Entscheidungsbegründung des Einzelrichters den Eindruck erweckt haben sollte, dass ein Kanadischer Spieler mit NHL-Erfahrung eine andere Beurteilung als ein Schweizer Spieler erfährt, ist dieser Eindruck an dieser Stelle ausdrücklich zu korrigieren. Es werden alle Nationalligaspieler gleich behandelt, unabhängig davon, welcher Nationalität sie sind und in welchen ausländischen Ligen sie zuvor gespielt haben.
Einen Einfluss auf das Strafmass hat je nach Umständen der Leumund des Spielers. Diesbezüglich ist festzustellen, dass Jamie Heward gemäss Bestätigung der NHL-Players-Association über einen sehr guten Leumund verfügt. Tatsächlich ist

auch für schweizerische (und nordamerikanische) Verhältnisse eine Strafenstatistik von weniger als 30 Sekunden pro Spiel (über mehr als 200 Spiele hinweg) als tief zu bezeichnen. Auch die Tatsache, dass noch nie eine disziplinarische Zusatzmassnahme verhängt werden musste, trägt zum positiven Leumund des Spieler Heward bei.

7. In der Saison 2000/2001 haben die Rechtsinstanzen des SEHV eine Verschärfung der Strafenpraxis eingeleitet, die aufgrund erheblicher Vorfälle und massiver Verletzungen geboten war. Die Rekurskammer hat diese Praxis in den folgenden Fällen entwickelt und gefestigt:

- Fall Miller	Verfahren 02 / 00-01	8 Sperren
- Fall Antisin	Verfahren 04 / 00-01	2 Sperren
- Fall Graf	Verfahren 05 / 00-01	10 Sperren
- Fall Conne	Verfahren 17 / 00-01	5 $\Rightarrow$ 3 Sperren
- Fall Hodgson	Verfahren 19 / 00-01	4 Sperren
- Fall Antisin	Verfahren 20 / 00-01	3 Sperren

8. In der Saison 01-02 hatte die Rekurskammer nie Gelegenheit einen gravierenden Disziplinarfall nach den in der Saison 00-01 entwickelten Kriterien zu beurteilen. Die von der Rekurskammer in den erwähnten Entscheidungen entwickelte Praxis hat in der Saison 01-02 offensichtlich dazu geführt, dass der körperlichen Integrität des gegnerischen Spielers mehr Beachtung geschenkt wurde und die auf dieser Praxis beruhenden Entscheidungen des Einzelrichters der Nationalliga nicht mit Rekursen angefochten wurden.

9. Die Praxis der Rekurskammer scheint in der vergangenen Saison etwas in Vergessenheit geraten zu sein. Die Praxis sei an dieser Stelle daher kurz repetiert:

1. Der Strafraumen liegt zwischen 1 und 10 Spielsperren. Für gravierendste Fälle bleiben Strafen über 10 Spielsperren hinaus vorbehalten (Art. 46 lit. c RPR).
2. Bei Absicht und / potentiell gravierender Verletzungsfolge kommt ein Strafraumen zwischen 5 und 10 Spielsperren zur Anwendung.
3. Bei Fahrlässigkeit / Eventualvorsatz und / oder potentiell nicht gravierender Verletzungsfolge kommt ein Strafraumen von 1 – 4 Spielsperren zur Anwendung.

4. Das objektive Tatbestandselement der tatsächlichen Verletzung des gegnerischen Spielers wird nicht mit der Schwere der effektiv bewirkten Verletzung gewichtet, sondern mit der Schwere der potentiell zu erwartenden Verletzung.
Es sollen keine Erfolgsstrafen verhängt werden. Auch korrekte Checks oder zufällige Zusammenstösse können zu erheblichen Verletzungen führen, bleiben aber straflos.
 5. Schläge gegen den Kopf, den Hals oder den Rücken, sowie Angriffe von hinten werden am schwersten geahndet, da hier die möglichen Verletzungsfolgen am gravierendsten sind. Erfahrungsgemäss sind Kopf, Hals und Rücken die verletzlichsten Körperteile eines Spielers und führen Angriffe von hinten zu erheblichen Verletzungen, weil der betroffene Spieler auf den Angriff nicht gefasst ist und keine Reaktionsmöglichkeit hat.
 6. Der Leumund des fehlbaren Spielers und allfällig weitere Umstände sind bei allen Strafmassfestsetzungen in angemessener Weise zu berücksichtigen.
10. Im vorliegenden Fall ist der Videoaufzeichnung zu entnehmen, dass die Attacke von hinten gegen den Rücken erfolgt ist. Die Attacke ist nach Beurteilung der Rekurskammer klarerweise mit Absicht und nicht bloss fahrlässig oder eventualvorsätzlich erfolgt. Die potentielle Verletzungsgefahr war erheblich. Die nun erlittene Schulterluxation hat sich möglicherweise tatsächlich eher zufällig ereignet, wie das auch der betroffene Spieler Trevor Meier offenbar gegenüber seinem Mitspieler Antisin ausgesagt hat. Der von Jamie Heward ausgeführte Cross-Check wäre aber durchaus geeignet gewesen, beim betroffenen Spieler eine gravierende Rücken- oder Halswirbelerkrankung zu verursachen. Die Rekurskammer beurteilt die Tatsache, dass der Angriff von hinten erfolgt ist und keiner der Spieler in direktem Puckkontakt stand, als massgebliches Entscheidungskriterium.
11. Nach den in Ziff. 9 zitierten Strafzumessungskriterien wäre eigentlich eine Sanktion zwischen 5 und 10 Spielsperren zu verfügen. Die Umstände des Falles liegen allerdings nicht so, dass die Rekurskammer eine reformatio in peius (vgl. Fall Graf 05 / 00-01) in Erwägung ziehen würde. Die vorliegende Entscheidung der Vorinstanz bewegt sich durchaus im Rahmen des Ermessensspielraums.

Zugunsten des Jamie Heward wirkt die Tatsache, dass der Cross-Check nicht mit grosser Vehemenz und einer direkten Absicht auf Verletzung des Gegenspielers ausgeführt wurde. Auch die Bestätigung der NHL-Players-Association vom 15. November 2002 bestätigt, dass es sich bei Jamie Heward um einen Spieler handelt, der nicht dazu neigt, grobe Attacken mit Verletzungsabsicht zu begehen.

Diese subjektiv positiven Tatbestandselemente und der gute Leumund des Spielers erlauben es, vom Standardstrafrahmen (5 – 10 Spiele) zugunsten des fehlbaren Spielers abzuweichen. Dem Spieler Jamie Heward ist zu attestieren, dass er den Cross-Check nicht mit grosser Wucht und auch nicht mit erkennbarer Verletzungsabsicht ausführte. Es ist aber gleichzeitig festzustellen, dass der Angriff bewusst von hinten erfolgte und Jamie Heward klar sein musste, dass der attackierte Spieler auf den Angriff nicht gefasst war. Vergleicht man den zugrundeliegenden Sachverhalt mit den Fällen Miller (02/00-01) und Conne (017/00-01), ist festzustellen, dass der Sachverhalt näher beim damaligen Fehlverhalten von Kevin Miller (8 Spielsperren) liegt als beim damaligen Fehlverhalten des Flavien Conne (5 $\Rightarrow$ 3 Spielsperren).

Diese entlastenden Elemente sind aber dazu geeignet, den grundsätzlich für den vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringenden Strafrahmen von 5 – 10 Sperren nicht zur Anwendung zu bringen, sondern mit 4 Spielsperren lediglich eine reduzierte Massnahme zu verfügen.

12. Die vom Vertreter der HC Geneve-Servette Hockey Club SA beantragte Einvernahme der beteiligten Akteure Heward und Meier erweist sich als nicht erforderlich, da aus den möglichen Aussagen der Beteiligten keine andere Beurteilung des massgeblichen Sachverhalts erfolgen könnte. So wäre der Cross-Check des Jamie Heward auch dann mit einer Massnahme zu ahnden, wenn Trevor Meier erklären würde, er habe den Check nicht als Foul empfunden. Massgeblich ist nicht der subjektive Eindruck des Verletzten, sondern der objektive Tathergang. Die Videoaufzeichnung lässt diesbezüglich keinen Raum für eine grundlegend andere Beurteilung. Der Grundtatbestand des Cross-Checks von hinten in den Rücken ist klar und zweifelsfrei zu erkennen.

Die Diskussion über den anschliessenden Kausalverlauf der Verletzung von Trevor Meier ist für die Strafzumessung nur beschränkt relevant, da nicht primär die tatsächlich erfolgte Verletzung, sondern die potenziell mögliche Verletzung massgeblich ist. Aus diesem Grund ist es für die Strafzumessung auch nicht von massgeblicher Bedeutung, dass Trevor Meier entgegen der ursprünglichen Voraussage nicht erst nach 2 Monaten, sondern bereits nach 3 Wochen wieder trainieren kann und möglicherweise am kommenden Wochenende zum Einsatz kommt. Auch die Abnahme diesbezüglicher Beweise erübrigt sich. Selbst wenn Trevor Meier überhaupt keine Verletzung erlitten hätte, wäre die Einleitung des ordentlichen Verfahrens korrekt und die ausgesprochenen Spielsperren angemessen. Es sei auch diesbezüglich auf den Fall Graf verwiesen. In jenem Fall trug der betroffene Spieler keine bzw. nur eine geringfügige Verletzung davon. Trotzdem wurde in jenem Fall eine Sperre von 10 Spielen ausgesprochen.

13. Entsprechend ist auch das Argument des HC Geneve-Servette Hockey Club SA zu würdigen, es handle sich um einen „normalen Cross-Check“, der mit einer Zweiminutenstrafe hätte belegt werden müssen. Zudem werde im Slot generell relativ hart gespielt. Wenn Jamie Heward den Check während einem Gerangel um den Puck oder um optimale Positionen vor einem Zuspiel ausgeführt hätte, würde diese Betrachtungsweise des HC Geneve-Servette Hockey Club SA wahrscheinlich zutreffen. Wenn ein Spieler in einer torgefährlichen Situation im Slot steht, muss er tatsächlich permanent darauf gefasst sein, an- und umgerempelt zu werden. Es ist nichts aussergewöhnliches, dass dabei auch Stöcke und Ellbogen zur Hilfe genommen werden. Wenn ein betroffener Spieler in einer solchen Situation von einem Angriff überrascht wird, war er nicht genügend aufmerksam. Völlig anders präsentiert sich aber die vorliegende Situation. Trevor Meier musste in keiner Art und Weise damit rechnen, nun mit einem Cross-Check von hinten in den Rücken attackiert zu werden. Solche Attacken von hinten ohne jeden Zusammenhang mit dem Spielgeschehen sind bezüglich der möglichen Verletzungsfolge am gefährlichsten. Auch hier kann die Parallele zum Fall Miller/McKim gezogen werden. Der Spieler McKim hat zwischenzeitlich seine Eishockeykarriere beendet. Wäre McKim auf die Aktion von Miller gefasst gewesen hätte er mit grosser Wahrscheinlichkeit gar keine Verletzung erlitten. Nicht anders verhält es sich im vorliegenden Fall. Tatsächlich ist der Cross-Check weder besonders brutal noch besonders heftig und ereignen sich solche Checks im Slot sehr häufig während einem Spiel. Der zentrale und bedeutsame Unterschied für die mögliche Verletzungsfolge liegt darin, dass der attackierte Spieler aus der Spielsituation heraus darauf weder vorbereitet sein musste noch effektiv darauf vorbereitet war.

Die Rekurskammer erachtet es aus diesen Gründen als nicht erforderlich weitere Beweise zu erheben. Der Rekurs ist gestützt auf die vorangehenden Erwägungen abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil ist zu bestätigen.

entschieden:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rekursverfahren, bestehend aus:

Spruchgebühr	Fr. 1'500.—
Schreib- und Zustellgebühren	Fr. 150.—
Total	<u>Fr. 1'650.—</u>

werden den Rekurrenten auferlegt. Diese haften solidarisch.

3. Der SEHV stellt separat Rechnung für diese Kosten sowie die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens und die Busse.
4. Mitteilung an die Parteien, die Geschäftsstelle des SEHV sowie die Pressestelle des SEHV.

Niederlenz, 22. November 2002

Namens der Rekurskammer
Der Vorsitzende:

lic. iur. Marcel Aebi

Vorab per Telefax an alle Adressaten

Verteiler:

- RA F. Szolansky, Zürich
- (Rekursgegner) SEHV Einzelrichter der Nationalliga
- Lausanne Hockey Club SA
- SEHV Geschäftsstelle
- Pressestelle des SEHV